Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 01.06.2023

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBI. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBI. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.06.2023 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
 - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet,
 - in Kindergärten Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergartengruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorge-berechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,

- unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben.
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen.
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
- · ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, inwieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)" wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kinder-tagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3 Betreuung in den Randzeiten

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4 Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder in eine sonstige Tageseinrichtung findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch eines Hortes oder einer sonstigen Tageseinrichtung vom 01.06.2023 Anwendung.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt (wie z.B. Diphterie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand-und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IFSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personen-sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u. ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte,

haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Betreuung / Förderung in den Randzeiten kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Für die von § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abweichende Nutzung der Kindertagesstätten wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personen-sorgeberechtigten ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (3) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (4) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (5) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB Asylbewerberleistungen XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Personensorgeberechtigten **Entgeltes** sind von dem die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (6) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

§ 7 Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
 - der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: "Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder" abrufbar.
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Einewesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen. Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten beitragsfrei bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

§ 9 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 11 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

§ 12 Entgelterstattung

Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet

(1) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 - 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Betreuungsbeginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird.
 - · aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 - 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - · bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
 - bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
 - · aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und

Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an zwei Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenzusammenlegungen sind dabei möglich.

(3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

§ 15 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

§ 16 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

§ 17 Anlagen/Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 01.06.2023

Claudia Kalisch Oberbürgermeistern